

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **59 (1944)**

Heft 5

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 4.20 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Volksschule. Vikariatswesen. — 2. Wegleitung für die Durchführung der Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht im Kanton Zürich. — 3. Dritte Sekundarklasse. Vorunterricht. — 4. Leistungsprüfung des Vorunterrichtes. — 5. Ueber das Verhalten der Schüler der Volksschulen bei Fliegeralarm. — 6. Lokationen während der Grenzbesetzung. — 7. Verweserbesoldung und Vikariatsentschädigung während des Aktivdienstes. — 8. An die Lehrerschaft der Volksschule. — 9. Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer. — 10. Schulzahnarztendienst. — 11. Außerordentliche Besoldungszulagen für Volksschullehrer. — 12. Schulärztlicher Dienst zu Beginn des Schuljahres. — 13. Nachprüfungen. — 14. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 15. Verschiedenes. — 16. Neuere Literatur. — 17. Inserate.

Volksschule. Vikariatswesen.

Auf Beginn des Schuljahres 1944/45 mußten wegen Einberufung zahlreicher Lehrer in den Aktivdienst ca. 250 Vikariate besetzt werden. Die Erziehungsdirektion hat sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Lehrkräfte eingesetzt. Schon jetzt einlaufende Anmeldungen weiterer Vikariate lassen leider erwarten, daß gegen Mitte Mai die Zahl der zu errichtenden Stellvertretungen noch zunehmen wird. Wir bedauern, den Schulbehörden und Lehrern bekannt geben zu müssen, daß die Erziehungsdirektion unter diesen Umständen nicht in der Lage sein wird, alle Bestellungen zu berücksichtigen.

Zürich, den 28. April 1944.

Sekretariat der Erziehungsdirektion.

Wegleitung
für die Durchführung der Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht im Kanton Zürich.

Die Leistungsprüfungen werden in gleicher Weise wie letztes Jahr durchgeführt. Es tritt lediglich in den Anforde-

rungen eine kleine Änderung in dem Sinne ein, daß in diesem Jahr an allen Schulen, die Kletterstangen besitzen, das Klettern als obligatorische Übung geprüft werden muß, während an den andern Schulen wiederum wie letztes Jahr am Reck geprüft wird. Man beachte hierüber den nachstehenden Abschnitt IV.

I. Gesetzliche Grundlagen.

1. Nach Artikel 9 der bundesrätlichen Verordnung über den Vorunterricht vom 1. Dezember 1941 hat jeder Schweizerjüngling am Ende der Schulpflicht eine Prüfung über seine körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen.

Die Prüfungen sind durch die kantonalen Schulbehörden durchzuführen.

2. Im Kanton Zürich dauert die Schulpflicht 8 Jahre, und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat (Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, § 14).

II. Abnahme der Leistungsprüfungen.

1. Die obligatorischen Leistungsprüfungen werden im letzten Jahre der gesetzlichen Schulpflicht abgenommen, normalerweise also in der 8. Primar-, 2. Sekundar- und 2. Gymnasialklasse. Im Jahre 1944 werden die Schüler des Jahrganges 1930 und vereinzelt Schüler (die im 8. Schuljahr stehenden) des Jahrganges 1929 erfaßt. Die Prüfung der Schüler der 6. Primarklassen und diejenigen der Spezialklassen, die im 8. Schuljahr stehen, fällt weg.
2. Die Leistungsprüfungen werden am Ende des Herbstquartals abgenommen. Für die Dauerübung (Abschnitt IV/5) und für die fakultativen Übungen Schwimmen und Skifahren können die Prüfungen früher oder später angesetzt werden. Die Stadt Zürich und die Kantonsschulen sind ermächtigt, die Prüfungen in zwei Teilen durchzuführen.
3. Pro Prüfungsort bestimmen die Schulpflegen in Verbindung mit der in Betracht kommenden Lehrerschaft einen Organisator für die Durchführung der Hauptprüfung. Weitere geeignete Lehrkräfte werden als Kampfrichter beigezogen.

Die Erziehungsdirektion bestimmt pro Prüfungsort einen Experten, der vor und während der Prüfung den Ortsschulbehörden und den Organisatoren als Berater zur Verfügung steht.

4. Zur Durchführung der Leistungsprüfungen empfiehlt sich im allgemeinen die Zentralisation innerhalb eines Sekundarschulkreises, also gemeinsam mit der Oberstufe der Primarschulen. An einzelnen Orten können auch mehrere Sekundarschulklassen und Klassen der Oberstufe der Primarschule für die Prüfung auf dem gleichen Übungsplatz versammelt werden.
5. **Nachprüfungen.** Pflichtige Schüler, die zu den ordentlichen Prüfungen nicht erscheinen können (wegen Krankheit usw.), sind nachträglich **durch ihren Turnlehrer** zu prüfen.

Die Wiederholung nicht erfüllter Übungen ist nicht gestattet. Zulässig ist somit nur die gemäß den speziellen Ausführungsbestimmungen erlaubte Zahl von Versuchen.

III. Prüfungsblätter und Leistungsheft, Formulare „Ergebnisse der Leistungsprüfungen ...“.

1. Auf den **Prüfungsblättern** werden von den Kampfrichtern die erreichten Leistungen sofort eingetragen; ebenso wird die Erfüllung oder Nichterfüllung der eidgenössischen und kantonalen Anforderungen mit „e“ oder „n“ in den entsprechenden Kolonnen vermerkt. Nach Erledigung aller obligatorischen Übungen (7 nach eidgenössischen, 9 nach kantonalen Bedingungen) sind auf dem Prüfungsblatt unter dem Titel „Gesamtergebnis“ die Erfüllung resp. Nichterfüllung sowohl der eidgenössischen wie der kantonalen Anforderungen einzutragen.
2. Im laufenden Schuljahr wird **das Leistungsheft** allen Schülern schweizerischer Nationalität abgegeben, die im achten Schuljahr stehen. In dieses Leistungsheft werden eingetragen:
 - a) der schulärztliche Befund am Ende der Schulpflicht durch den Schularzt,
 - b) die Ergebnisse der Leistungsprüfung durch den Turn- oder Klassenlehrer.

Den Nichtschweizern soll auf einem Blatt die Erfüllung der Leistungsprüfung bestätigt werden.

Für die Ausstellung und Abgabe ist der Klassen- oder Turnlehrer verantwortlich.

Die Eintragung der Ergebnisse der 7 obligatorischen Übungen im Leistungsheft erfolgt auf Seite 9. Dabei ist zu beachten: Die **Erfüllung** bezieht sich auf die **eidgenössischen** Anforderungen. Die zwei weiteren obligatorischen kantonalen Übungen, sowie eventuelle fakultative Übungen werden auf Seite 9 unter „Wahlübungen“ eingetragen. Bei Erfüllung aller 9 Übungen nach kantonalen Anforderungen wird auf Seite 26 der Vermerk nach folgender Formel eingetragen:

„Die kantonal-zürcherischen Anforderungen der Leistungsprüfung am Ende der obligatorischen Schulpflicht erfüllt.“ (Siehe Seite 9.) Datum und Unterschrift.

Das Leistungsheft enthält ferner Blätter für spätere Eintragungen der Ergebnisse der Prüfungen des freiwilligen Vorunterrichtes, der Jungschützenkurse, der Rekrutierung usw.

Das Leistungsheft bildet einen Bestandteil des Dienstbüchleins und ist bei der Rekrutierung vorzuweisen. Die Personalien sind durch den **Klassenlehrer einzutragen** (Vordruck für Stammkontroll-Nr. **nicht** ausfüllen!).

3. Das Formular „**Ergebnisse der Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht 1944/45**“ enthält die Zusammenstellung der Ergebnisse wenn möglich klassenweise, sicher aber für Primar- und Sekundarschule getrennt.
4. Die in Ziffer 1 und 3 erwähnten Drucksachen sind beim kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehen.
5. Jeder Lehrer, der prüfungspflichtige Schüler hat, bestellt bis spätestens 15. Juli 1944 bei der Abteilung Vorunterricht der Militärdirektion Zürich, Obmannamtsgasse 21, die notwendige Anzahl „Verzeichnisse für die Abgabe des eidgenössischen Leistungsheftes“. Ein Bogen bietet Platz für 35 Namen.

6. In diese Verzeichnisse trägt der Lehrer die Personalien der bezugsberechtigten Schüler ein. Auf ein Blatt darf nur ein Jahrgang (1929 oder 1930) eingetragen werden. Die erste Kolonne „Nr.“ ist leer zu lassen.
7. Die ausgefüllten Verzeichnisse sind sofort der Abteilung Vorunterricht der Militärdirektion Zürich einzuschicken. Auf Grund des Verzeichnisses erstellt die Abteilung Vorunterricht für jeden Schüler eine eidgenössische Stammkarte, die in die Stammkartothek eingereiht wird. Die Abteilung Vorunterricht trägt die Nummern der Leistungshefte in die erste Kolonne des Verzeichnisses ein und schickt dieses dem Lehrer unter Beilage der entsprechenden Zahl leerer Leistungshefte zurück.
8. Anhand der Verzeichnisse stellt der Lehrer die Leistungshefte aus, wobei er auch die angegebenen Nummern einträgt.

Nach der Ausfertigung der Leistungshefte (Personalien und Nummer des Leistungsheftes) schickt der Lehrer die benützten Verzeichnisse an die Abteilung Vorunterricht zurück, und nach der Prüfung gibt er die Leistungshefte den Schülern ausgefüllt ab.

IV. Anforderungen für die Leistungsprüfung am Ende der obligatorischen Schulpflicht.

Den Leistungsprüfungen werden die Anforderungen für 14jährige Schüler zugrunde gelegt. Die zu prüfenden Schüler haben **9 obligatorische Übungen auszuführen**. Wahlfreiheit zwischen mehreren obligatorischen Übungen besteht, wo dies durch „oder“ bezeichnet ist. Für 1944 besteht dagegen bei Übungsgruppe 6 keine Wahlfreiheit zwischen Reckübung und Klettern; es muß in diesem Jahr an allen Schulen, die Kletterstangen besitzen, das Klettern als obligatorische Übung geprüft werden, während an den andern Schulen, die nur über Reckstangen verfügen, wiederum wie letztes Jahr am Reck schulterhoch oder sprunghoch geprüft wird.

Die Schulpflegen können die Prüfung in fakultativen Fächern obligatorisch erklären.

Obligatorische Übungen.

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Lauf 80 m | 13,2 Sek. |
| 2. Weitsprung mit Anlauf | 3,40 m |
| 3. Weitwurf mit dem Schlagball | 30,00 m |
| 4. Kugel- oder Steinstoßen,
links und rechts zusammen, 4 kg | 10,00 m |
| 5. Dauerübung: | |
| a) Marsch, 4 Std. zu 16 km oder | |
| b) Marsch, 4 Std. zu 12 km und 500 m Steigung
oder | |
| c) Skilauf, Tagestour in der Klasse unter
Führung des Lehrers. | |
| 6. a) Klettern an einer Stange, 5 m | 9 Sek. |
| oder | |
| am Tau, 5 m | 11,4 Sek. |
| b) Reck schulterhoch: | |
| Felgaufschwung — Zwischen-
sprung z. Stütz (2mal) —
Felge rw. — Unterschwung. | |
| oder | |
| Reck sprunghoch: | |
| Felgaufschwung — Unter-
schwung z. Schwingen
im Hang, 2mal Hangkehre
(beim 1. oder 2. Vorschwung)
z. Niedersprung vw. mit $\frac{1}{4}$ Dr.
Statt Felgaufschwung kann
auch ein Knieaufschwung
gemacht werden. Beide Übungs-
anfänge können auch aus dem
Schwingen ausgeführt werden. | |
| 7. Stützspringen am Bock, 110 cm | \ 2 verschiedene
/ Sprünge |
| oder am Stemmbalken, 100 cm | |
| 8. Hochsprung mit Anlauf über eine Latte | 100 cm |
| 9. Geländedauerlauf, 1 km | 5 Min. |

Fakultative Übungen.

1. Schwimmen:
 - a) in stehendem Wasser: 50 m ohne Zeit
 oder

in fließendem Wasser:

Die Experten legen je nach örtlichen Verhältnissen mit dem Schwimmlehrer die Strecke fest.

b) Fuß- oder Kopfsprung vom 1 m-Brett.

2. Skifahren:

Gehen, Steigen, Gleitschritt, beidseitiges Stemmen, Stemmbogen links und rechts, Stemmchristiana links und rechts, leichte Abfahrt über 100 m, Langlauf über 3 km in leichtem Gelände.

V. Spezielle Ausführungsbestimmungen.

1. Lauf 80 m:

- a) Laufbahn: Eine beliebige gerade, horizontale Strecke. Start- und Ziellinie müssen deutlich markiert sein. Jedem Läufer muß eine Bahnbreite von mindestens 1,25 m zur Verfügung stehen.
- b) Start: Das Startkommando lautet: „Auf die Plätze — fertig — (mindestens 2 Sekunden Pause) — los (oder Pfiff)!“ Auf „los“ zieht der Starter den vorgehaltenen Arm oder das vorgehaltene Fähnchen an den Körper, worauf die Zeitnehmer ihre Uhren in Gang setzen. Bei Fehlstart werden alle Läufer zurückgerufen. Kein Zurückstellen der Fehlbaren!
- c) Messung: Die zur Verwendung gelangenden Stoppuhren müssen vor der Prüfung reguliert und aufeinander abgestimmt werden (Uhrmacher). Die Zeitnehmer stehen am Ziel. Pro gleichzeitig Laufenden eine Stoppuhr.

2. Weitsprung mit Anlauf:

- a) Sprunganlage: Auf- und Niedersprungstelle müssen auf gleicher Höhe liegen. Als Aufsprungstelle eignet sich am besten ein 20 cm breiter Absprungbalken, der in 1—1½ m Abstand vor der Sprunggrube

bodeneben versenkt ist. In jedem Fall muß die Absprungstelle deutlich sichtbar markiert sein.

- b) Messung: Gemessen wird vom hintersten Körpereindruck rückwärts bis zum vorderen Balkenrand oder zur markierten Linie. Die übertretene Strecke wird doppelt abgezogen. Der Weichboden muß nach jedem Sprung ausgeebnet werden.
- c) Versuche: Es sind 2 Versuche gestattet. Als Versuch gilt jedes Hinauslaufen in die Sprunggrube.

3. Weitwurf mit dem Schlagball:

- a) Anlage: Horizontales Gelände. Markierte Abwurflinie, am besten eine am Boden befestigte, lange Latte.
- b) Messung: Gemessen wird senkrecht zur Abwurflinie. Mit Vorteil werden in 20, 30 und 40 m Abstand von der Abwurflinie und parallel zu dieser Striche gezogen. Die Zwischenmaße bis zum hinteren Rand der Niederfallstelle werden mit dem Meßband gemessen. Auf- und Übertreten der Abwurflinie machen den Wurf ungültig.
- c) Versuche: Es sind 2 Versuche gestattet. Der bessere Wurf wird gemessen.

4. Kugel- oder Steinstoßen:

- a) Anlage: Horizontales Gelände. Markierte Abstoßlinie oder Abstoßbalken.
- b) Messung: Gemessen wird radial vom hinteren Rand der Niederfallstelle bis zur Mitte des Hinterrandes des Abstoßbalkens. Auf- und Übertreten des Abstoßbalkens oder der Abstoßlinie, auch wenn die Kugel den Boden schon berührt hat, machen den Stoß ungültig.

Je der bessere Stoß links und rechts wird gemessen. Resultate zusammenzählen.

- c) Versuche: Je links und rechts sind 2 Versuche gestattet.

5. Dauerübung: Keine besonderen Bemerkungen.

6. Klettern:

- a) Anlage: Übliche, senkrechte Kletterstange oder Normaltau. Auf der Höhe von 5 m ist eine Marke anzubringen, die berührt werden muß.

b) Messung: Startkommando wie beim Lauf. Der Starter darf nicht zugleich Zeitnehmer sein.

c) Versuche: Es sind 2 Versuche gestattet.

Reck: Keine besonderen Bemerkungen.

7. Stützspringen am Bock oder am Stemmbalken:

a) Anlage: Es muß ohne Sprungbrett gesprungen werden.

b) Ausführung: Das Sprunggerät muß in einem Zuge übersprungen werden.

Es darf der eine Sprung am Stemmbalken, der zweite am Bock ausgeführt werden. Nicht gestattet ist jedoch die Ausführung zweier gleichartiger Sprünge, z. B. beidemal Grätsche.

Als Stützsprünge kommen in Betracht:

am Stemmbalken: Flanke, Hocke, Grätsche, Fecht-sprünge, Diebsprung, Überschlag;

am Bock, breit oder längs gestellt: Grätsche, Hocke, Überschlag, Schere.

c) Versuche: Es sind je 2 Versuche gestattet.

8. Hochsprung über eine Latte:

a) Anlage: Übliche Hochsprunganlage mit Weichboden.

b) Messung: Gemessen wird mit einer Meßlatte oder einem Doppelmeter von der Absprungebene bis Oberkant Lattenmitte (Durchhang).

Abwurf der Latte macht den Sprung ungültig.

c) Versuche:

zum Beispiel:

oder:

1. Versuch: Höhe der kant. Anforderung (100 cm) 1. und 2. Versuch

2. und 3. Versuch: selbstgewählte, größere Höhe 3. Versuch

Total sind nur 3 Versuche gestattet, auf der gleichen Höhe jedoch höchstens 2. Die höchste gültig übersprungene Höhe wird notiert.

9. Geländedauerlauf:

a) Anlage: Wenn möglich soll die Strecke als Geländewaldlauf angelegt werden. Aus organisatorischen Gründen ist die Anlage einer Rundstrecke, bei der Start und Ziel nahe beisammen liegen, zu empfehlen. Genaue Markierung der Strecke ist unbeding-

tes Erfordernis. Vor dem Lauf hat eine eingehende Orientierung über die Laufstrecke zu erfolgen.

- b) Start: Kommando wie beim 80 m-Lauf. Gruppenstart ist zweckmäßig. Jeder Läufer muß eine gut sichtbare Nummer tragen.
- c) Messung: Es wird mit 2 kontrollierten Stoppuhren gemessen. Gestoppt wird bei der als Mindestanforderung angesetzten Zeit. Wer später durch das Ziel läuft, hat nicht erfüllt.
- d) Versuche: Es ist 1 Versuch gestattet.

VI. Beratung.

Notwendig werdende Beratungen erteilen die kantonalen Turnexperten und weitere, praktische Anleitung vermitteln die Lehrerturnvereine in ihren Übungsstunden.

Zürich, den 20. April 1944.

Die Erziehungsdirektion.

3. Sekundarklasse. Vorunterricht.

Die Leistungsprüfungen am Ende der gesetzlichen Schulpflicht, die sogenannten Schulendprüfungen, beschränken sich bekanntlich auf die Schüler der 2. Sekundar- und 8. Primarklasse oder gleichaltrige Schüler niedrigerer Klassen. Es ist mehrfach der Wunsch geäußert worden, es möchten ähnliche Prüfungen für die 3. Sekundarklässler ermöglicht werden. Diese Möglichkeit ist in den Leistungsmessungen gemäß Seite 254 f. der Knabenturnschule 1942 gegeben, die einen Teil des ordentlichen Turnunterrichtes darstellen, also in jeder Klasse durchzuführen sind.

Zur Eintragung ins eidgenössische Leistungsheft berechtigt aber einzig die Teilnahme an der Leistungsprüfung des Vorunterrichtes. Die hierfür geltenden Bestimmungen weichen nur in einigen unwesentlichen Punkten von denen der Leistungsprüfungen am Ende der Schulpflicht ab. Die Teilnahme an den Vorunterrichtsprüfungen ist fakultativ. Da aber das stundenplanmäßige Turnen in der 3. Sekundarklasse die organische Vorbereitung auf die Vorunterrichtsprüfung bildet, kann diese ohne gesundheitliche Gefahr für die Schüler abgenommen werden. Die Teilnahme der Schüler der 3. Sekundarklasse an den Vorunterrichtsprüfungen ist daher nach Möglichkeit zu

fördern. Wir wollen keine „Kanonen“ züchten, aber unsere Jungmannschaft brennt darauf, zu zeigen, was sie kann, und jeder Jüngling freut sich, wenn er die Entwicklung seiner Leistungen im Laufe der Jahre anhand seines Leistungsheftes verfolgen kann. Wir laden daher Schulbehörden und Lehrer ein, an jeder Schule für die Knaben der 3. Sekundarklasse Gelegenheit zum Bestehen der Vorunterrichtsprüfung zu bieten. Sie lassen sich ohne weiteres mit den Schulendprüfungen verbinden.

Wer an der Vorunterrichtsprüfung teilnehmen will, hat sich beim Lehrer anzumelden. Für die administrativen und technischen Vorschriften verweisen wir auf die nachfolgende Weisung der Abteilung Vorunterricht der kantonalen Militärdirektion. Bundesbeiträge, die für die Durchführung der Leistungsprüfung in der Schule ausgerichtet werden, fallen in die Schulkasse und sind für die zusätzliche Förderung des Turnens zu verwenden.

Zürich, den 10. April 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Leistungsprüfung des Vorunterrichtes.

Sekundarschulen, die mit ihren Schülern die Vorunterrichts-Leistungsprüfung durchführen wollen, bestellen für ihre Schüler die notwendigen Prüfungsblätter bei der Abteilung Vorunterricht der Militärdirektion Zürich, Obmannamtsgasse 21, Zürich. Mit dieser Bestellung ist gleichzeitig das Prüfungsdatum und der verantwortliche Prüfungsleiter zu nennen. Spätestens 1 Woche nach Durchführung der Leistungsprüfung sind die Prüfungsblätter der Abteilung Vorunterricht einzusenden. Die Resultate werden von der Schule selbst den Schülern ins Leistungsheft eingetragen. Nur die Leistungshefte derjenigen Schüler, die das kantonale Leistungsbrevet erworben haben, sind der Abteilung Vorunterricht einzusenden. Für die Durchführung der Prüfung gelten die Ausführungsbestimmungen für den freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterricht im Kanton Zürich, die durch die Abteilung Vorunterricht bezogen werden können.

Zürich, den 18. April 1944.

Militärdirektion Zürich, Abteilung Vorunterricht.

Ueber das Verhalten der Schüler der Volksschulen bei Fliegeralarm.

Nach der Bombardierung Schaffhausens ist die Erziehungsdirektion von verschiedenen Schulpflegern angefragt worden, wie sich die Schulen zukünftig im Alarmfall zu verhalten hätten. In Fühlungnahme mit der kantonalen Luftschutzstelle haben wir in erster Linie die Frage geprüft, ob und wann bei Verletzung unserer Neutralität durch fremde Flieger die Schulzimmer zu räumen und Kellerlokalitäten aufzusuchen seien. Ferner wurde untersucht, wann die Schüler während eines Alarms nach Hause entlassen werden dürfen, bzw. sollen. Für unsere Empfehlungen für das Verhalten bei einem Alarm ist maßgebend, daß im Augenblick des Ertönens der Sirenen oder bei Wahrnehmen eines Motorengeräusches, das fremde Flieger verrät, immer große Gefahr besteht. Dabei kann von niemandem mit Sicherheit beurteilt werden, wo diese Gefahr am größten ist, und ob ihr durch eine zentrale Sammlung der Schüler in Kellerräumen oder durch ein Belassen der Klassen in den Zimmern am besten begegnet zu werden vermag. Die geeignetsten Maßnahmen trifft man nach dem Ermessen Sachverständiger, wenn folgendes vorgekehrt wird:

1. Bei Fliegeralarm sind die Schüler in allen, ganz besonders aber in den Parterre-Zimmern sofort von den Fenstern und Außenmauern wegzunehmen und in der Nähe der Innenwände, eventuell auch in Mittelgängen, zu placieren. Jedes Hinausschauen ist streng zu verbieten.

2. Zimmer in Dachstöcken, die besonders gefährdet erscheinen, weil ein Rückzug aus ihnen wegen feuergefährlicher Umgebung oder langen Weges bei einem Brand besonders schwierig sein müßte, sind zu räumen. Die Schüler aus diesen Räumen sind unter Vermeidung von zu großen Ansammlungen in Gängen, leeren Zimmern und in geschützten Kellerräumen unterzubringen. Die notwendigen Dislokationen sind genau vorzubereiten.

3. Der Unterricht soll — wenn möglich — aufrecht erhalten bleiben. Während der Pausen bleiben die Klassen unter Aufsicht an den von ihnen bezogenen Orten.

4. Wenn der Alarmzustand die Unterrichtszeit überdauert, können die Schüle am Ende derselben, sofern keine unmittel-

bare Gefahr besteht, nach Hause entlassen werden. Es ist aber darauf zu achten, daß sich nicht alle gleichzeitig auf den Heimweg begeben. Sie sollen in verschiedenen Gruppen nacheinander weggeschickt werden und den Rückweg einzeln und in Eile zurücklegen. Schüler, die das Haus bis zum Endalarm nicht verlassen wollen, sind zurückzubehalten, wobei Vorsorge für richtige Unterbringung und richtiges Verhalten zu treffen ist.

5. Sollte während der Heimkehr nochmals Gefahr nahen, ist das Aufsuchen des nächsten Luftschutzkellers oder Hauses ein Gebot der Sicherheit.

6. Bei Alarm vor Schulbeginn (vor Antritt des Schulweges oder während desselben) bestimmen die Eltern oder Besorger das Verhalten ihrer Kinder.

7. Schüler sind immer wieder anzuweisen, beim Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse im Zusammenhang mit einem Alarmzustand (Landungen, Abstürze, Bombenabwürfe) dem Schauplatz der Ereignisse fernzubleiben und vor allem keine Gegenstände aufzulesen und mitzutragen, die fremdes Eigentum sind und deren Wirkungen sehr unheilbringend sein können.

8. Die im Vorausgehenden angeführten Maßnahmen werden sämtlichen Gemeinde-Schulbehörden im Kanton Zürich zur Beachtung und zur sinngemäß angepaßten Befolgung empfohlen, da keine Gegend unseres Gebietes gegen Unglück gefeit ist.

9. Die empfohlenen Maßnahmen gelten für die Zeiten des Neutralitätszustandes, in denen gelegentliche Verletzungen unseres Hoheitsgebietes durch Flieger befürchtet werden müssen.

Zürich, den 21. April 1944.

Die Erziehungsdirektion

Lokationen während der Grenzbesetzung.

(Erziehungsratsbeschluß vom 11. Oktober 1939)

Ein großer Teil der männlichen Lehrkräfte leistet gegenwärtig Aktivdienst. Sie laufen Gefahr, bei der Bewerbung um Stellen gegenüber den militärfreien Kollegen und den Lehrerinnen benachteiligt zu werden. Es wäre ungerecht, nur solche junge Lehrer bei den Lokationen zu berücksichtigen, welche

deswegen disponibel sind, weil sie keinen Militärdienst zu leisten haben; umgekehrt wäre es stoßend, Lehrkräfte an Schulen zu beordern, für die zunächst ein vom Staat bezahlter Vikar abgeordnet werden muß. Die Lokationskommission schlägt daher eine Regelung vor, die den Interessen der Junglehrer Rechnung trägt, aber auch vom Standpunkt des Staatshaushaltes aus verantwortet werden kann. Sie ist zwar im Gesetz nicht vorgesehen, läßt sich aber durch die außergewöhnlichen Verhältnisse verantworten.

Der Erziehungsrat, auf Antrag der Lokationskommission, beschließt:

I. Die während der Zeit des Aktivdienstes nötig werden den Verwesereien werden nach den bisherigen Richtlinien besetzt. Die im Aktivdienst weilenden Kandidaten werden bei den Lokationen berücksichtigt, gleichgültig, ob sie die ihnen zugewiesene Stelle antreten können oder nicht. Für die Zeit ihrer Abwesenheit im Militärdienst erhalten sie keine Besoldung. Der Staat übernimmt für diese Zeit die Zahlung der vollen Prämie für die Witwen- und Waisenstiftung.

Verweserbesoldung und Vikariatsentschädigung während des Aktivdienstes.

(Verfügung vom 8. Juli 1940)

Die Frage, wie der während der gegenwärtigen Grenzbesetzung geleistete Vikariatsdienst bei der Ermittlung der Besoldung von Verwesern und Vikaren zu berücksichtigen sei, hat zu Besprechungen zwischen der Finanzdirektion und der Erziehungsdirektion geführt. Gestützt auf das Ergebnis dieser Verhandlungen und auf die Erfahrungen in der Praxis seit Beginn der Mobilisation verfügt die Erziehungsdirektion grundsätzlich, mit Wirkung ab 1. Mai 1940:

I. Primar- und Sekundarlehrer, die vom Erziehungsrat als Verweser abgeordnet werden, gelten als provisorische Angestellte im Sinne des Kantonsratsbeschlusses vom 13. November 1939. Vikariatsdienst vor der Ernennung als Verweser wird nach Maßgabe von § 22 der Vollziehungsbestimmungen vom 28. Dezember 1939 zum Kantonsratsbeschluß vom 13. November 1939 berücksichtigt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Erziehungsratsbeschlusses vom 11. Oktober 1939.

II. Primar- und Sekundarlehrer, die Militärdienst leisten, aber während ihrer Urlaubszeit im Stellvertretungsdienst beschäftigt werden, sind während dieser Zeit pro rata temporis zu entschädigen. Erstreckt sich die Vikariatstätigkeit vor dem Wiedereintrücken in den Militärdienst über mindestens vier Wochen, wird dem Vikar nach Maßgabe des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 14. Juni 1936 für die Dauer des Vikariates, jedoch nicht länger als vier Wochen, die halbe Vikariatsentschädigung ausbezahlt.

An die Lehrerschaft der Volksschule.

Wir machen darauf aufmerksam, daß gemäß § 39 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluß vom 14. Dezember 1942/27. Dezember 1943 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal jede Änderung in den für die Bemessung der Teuerungszulagen maßgebenden Verhältnissen unverzüglich zu melden ist.

Wir ersuchen daher speziell um sofortige Bekanntgabe aller auf **1. Mai 1944** in den Besoldungen (auch Gemeindebesoldungen und Zulagen!) eintretenden **Ä n d e r u n g e n**.

Zürich, den 30. April 1944.

Erziehungsdirektion,
Rechnungsbureau 2.

Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer

Die Berechnung der Monatsbesoldungen der militärpflichtigen Lehrer aller Stufen erfolgt, auch wenn sie nicht im Militärdienst sind, im Gegensatz zu denjenigen der Nichtmilitärpflichtigen, deren Monatsgehalt jeweilen $\frac{1}{12}$ des Jahresansatzes beträgt, für das Jahr 1944 in der Weise, daß die Jahresbesoldung durch 366 dividiert und mit den einzelnen Tagen des Monats (z. B. Februar: 29, März: 31 und November: 30) multipliziert wird.

Annahme: Sekundarlehrer, 38jährig.

Schulgemeinde der 8. Beitragsklasse.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).

3 Kinder im Alter von weniger als 18 Jahren, ohne Eigenverdienst.

Keine weiteren vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.

Militärischer Grad: Hauptmann.

Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 85%, abzüglich 20% des Gradsoldes von Fr. 11.—.

Staatliche Besoldung:

Grundgehalt nach Beitragsklasse 8	Fr. 4100.—
Dienstalterszulage (14 Dienstjahre)	„ 1200.—
Staatlicher Anteil an der Teuerungszulage	„ 1296.35*
	<u>Fr. 6596.35</u>

* Der Ansatz wird jedem Anspruchsberechtigten durch das Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion mitgeteilt.

Rechnungsbeispiel für den Monat Mai 1944.

Fall A.

(Nach Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit hat der als Beispiel aufgeführte Sekundarlehrer im April 30 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet.)

Normaler Tagesverdienst im Jahre 1944	
Fr. 6596.35 : 366 = Fr. 18.023	
Fr. 18.023 × 31	Fr. 558.70
Abzüglich:	
15% vom Tagesverdienst ohne	
Teuerungszulage	Fr. 2.172
20% vom Gradsold	„ 2.20
30 Diensttage vom April	30 × Fr. 4.372 = „ 131.15
für 1 Tag Beitrag in die Lohnausgleichskasse,	
2% von Fr. 18.023	= „ —.35
Somit sind dem Lehrer auszuzahlen	<u>Fr. 427.20</u>

Fall B.

(Der als Beispiel aufgeführte Sekundarlehrer hat im April 16 soldberechtigte Diensttage geleistet.)

Fr. 18.23 × 31	Fr. 558.70
----------------	------------

Abzüglich :	
15% vom Tagesverdienst ohne Teuerungszulage	Fr. 2.172
20% vom Gradsold	„ 2.20
16 Dienstage vom April	$16 \times \text{Fr. } 4.372 =$ „ 69.95
für 15 Tage Beitrag in die Lohnausgleichskasse, $15 \times 18.023 = \text{Fr. } 270.35$, davon 2 %	$=$ „ 5.40
Somit sind dem Lehrer auszuzahlen	<u>Fr. 483.35</u>

Fall C.

(Kein Militärdienst im April.)

Fr. 18.023×31 Fr. 558.70

Abzüglich :

für 31 Tage Beitrag in die Lohnausgleichskasse, $31 \times 18.023 = \text{Fr. } 558.70$, davon 2 %	$=$ „ 11.15
Somit sind dem Lehrer auszuzahlen	<u>Fr. 547.55</u>

Zürich, den 1. Mai 1944.

Erziehungsdirektion,
Rechnungsbureau 2.

Schulzahnarztdienst.

Dank dem zur Verfügung stehenden Kredit von Fr. 50 000.— und dank der verständnisvollen Mithilfe vieler Schulpflegen und Lehrer wurde es im Jahr 1943 möglich, die Schulzahnpflege in 33 Gemeinden unseres Kantons neu einzuführen. An diese Gemeinden konnten Fr. 13 350.— als Gründungsbeiträge ausbezahlt werden. Andere Gemeinden werden folgen. In 40 Gemeinden wurden unentgeltlich aufklärende Vorträge abgehalten, zum Teil mit Kino-, Lichtbilder- oder Tabellenvorführungen. Allen Lehrern der Volksschule wurde das Zahnbuch für Kinder von Ferguson zugestellt als Grundlage von Lektionen über die Zahnpflege, und gegen Ende des Jahres konnte den Schülern der drei untersten Klassen das vom Jugendamt neu herausgegebene Zahnpflegeheft verteilt werden. Ferner wurden in 127 Schulen sämtliche Schüler (9600) zahnärztlich untersucht. Über den Befund rapportierten die Zahnärzte an

die Schulpflegen und an die Eltern. Der Zustand der untersuchten Gebisse war durchschnittlich untermittelmäßig bis schlecht. Nebenher ging noch verbilligte Abgabe von Zahnbürsten und Zahnpulver.

Für das Jahr 1944 stehen weitere Fr. 50 000.— zur Verfügung. Auf Grund der erwähnten Untersuchungsergebnisse sollte es möglich werden, den Schulzahnarztendienst in allen Gemeinden einzuführen. Unentgeltliche aufklärende Vorträge und weitere Gründungsbeiträge sollen dazu helfen. Da die Kosten der Schüleruntersuchungen dieses Jahr wegfallen und mehr Geld für andere Zwecke zur Verfügung steht, können die Gründungsbeiträge erhöht werden. Den 33 Gemeinden, die schon im Vorjahr mit solchen Beiträgen bedacht wurden, kann auf Grund ihrer ersten Abrechnungen oder ihrer Voranschläge eine entsprechende Nachzahlung gewährt werden.

Daneben wird die Verteilung des Zürcher Zahnpflegeheftes fortgesetzt werden, ebenso der Vertrieb des Zahnpflegematerials.

Wir weisen deshalb die Schulpflegen darauf hin:

1. Daß Anmeldungen für unentgeltliche Aufklärungsvorträge über den Schulzahnpflegedienst, verbunden mit Kino- oder Lichtbildervorführungen usw., nach wie vor an Herrn Dr. H. Ringger, Küsnacht, Direktor der Zentrale für Schul- und Volkszahnpflege, gerichtet werden können.

2. Daß diejenigen Gemeinden, welche im Jahr 1944 den Schulzahnarztendienst neu einrichten wollen, Anspruch auf einen Gründungsbeitrag haben, falls die früher mitgeteilten Richtlinien befolgt werden. Anmeldungen sind erstmals bis 30. Juni 1944 an das kantonale Jugendamt zu richten.

3. Daß auch diejenigen Gemeinden, welche schon im Vorjahr Gründungsbeiträge bezogen haben, auf Grund der von ihnen bis 30. Juni 1944 einzureichenden Berichte und Abrechnungen (vgl. Schreiben des Jugendamtes vom 21. Dezember 1943) Erhöhung der Beiträge beantragen können.

4. Daß Bestellungen auf Zahnbürsten und Zahnpulverpackungen, voraussichtlich zu denselben Bedingungen wie im Vorjahr, weiter ausgeführt werden können. Damit dem Lieferanten Angaben über die Quantitäten gemacht werden kön-

nen, sollten die Bestellungen bis 30. Juni 1944 bei uns eintreffen.

Zürich, den 15. April 1944.

Jugendamt des Kantons Zürich
Dr. E. Hauser.

Außerordentliche Besoldungszulagen für Volksschullehrer.

Bestimmung über die Ausrichtung im Schuljahr 1944/45.

(Regierungsratsbeschluß vom 30. März 1944.)

I. Die außerordentlichen staatlichen Besoldungszulagen an Volksschullehrer werden im Schuljahr 1944/45 nach folgenden Grundsätzen ausgerichtet:

A. Zulage nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes.

1. Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 erhalten die Lehrer der Gemeinden, die gemäß der Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 der 1. bis 7. Beitragsklasse zugeteilt sind.

Die außerordentliche Zulage beträgt nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 im 1. bis 3. Jahr Fr. 200.—, im 4. bis 6. Jahr Fr. 300.—, im 7. bis 9. Jahr Fr. 400.— und für die Folgezeit Fr. 500.—.

Lehrer, die neu in den Genuß der Zulage treten, beginnen mit dem Minimum.

Wechselt ein Lehrer die Schulgemeinde, so hat er am neuen Ort, wenn er wieder zum Bezug der außerordentlichen Zulage berechtigt ist, ebenfalls mit dem Minimum der Zulage zu beginnen.

Den Lehrern, die am gegenwärtigen Lehrort schon früher die außerordentliche Zulage bezogen hatten, vorübergehend zum Bezuge nicht berechtigt waren und nun wieder Anspruch auf deren Ausrichtung haben, wird die Zulage ausgerichtet, die sie zuletzt bezogen, im Minimum jedoch Fr. 200.—.

2. Den Lehrern der Beitragsklassen 8—10, die im Schuljahr 1943/44 eine Zulage bezogen, wird sie in der bisherigen Höhe ausgerichtet.

3. Den Lehrern, denen die bisher bezogene außerordent-

liche Zulage nach § 8, Absatz 1, nicht mehr zukommt, wird sie für das Schuljahr 1944/45 um Fr. 100 herabgesetzt.

B. Zulagen nach § 8, Absatz 2, des Gesetzes.

1. Zulagen im Sinne des § 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden verabfolgt, wenn eine Gemeinde der 1. bis 10. Beitragsklasse zugeteilt ist und der Lehrer nicht bereits eine Zulage nach § 8, Absatz 1, bezieht: An Primarlehrer von 6- bis 8-Klassen-Schulen mit 44 und mehr Schülern und an Sekundarlehrer an Gesamtschulen mit 22 und mehr Schülern, sowie an Lehrer von Spezialklassen. Maßgebend ist der Durchschnitt der drei Jahre (1941/43), der für die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen für das Jahr 1944 gilt.

2. Wo die Voraussetzungen für die Verabfolgung der Zulage nicht mehr vorhanden sind, fällt diese ganz weg, wenn nicht § 59, Absatz 2, der Verordnung anwendbar ist; im umgekehrten Falle tritt der Lehrer sofort in den Genuß der ganzen Zulage von Fr. 300.

Zürich, den 21. April 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Schulärztlicher Dienst zu Beginn des Schuljahres.

Schulpflegen und Schulärzte werden daran erinnert, daß jedes Jahr sämtliche Schulanfänger, die Schüler der fünften oder sechsten, sowie der Abschlußklassen gründlich (allgemeine Konstitution, Sinnesorgane, Skelettanomalien, Sprechstörungen, Tuberkuloseverdacht usw.) zu untersuchen sind.

Die Untersuchung der Schulanfänger ist im ersten Schulquartal vorzunehmen.

Schüler, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und daher vom Schulbesuch ausgeschlossen oder zurückgestellt werden müssen, meldet der Schularzt der Schulpflege unter gleichzeitiger Antragstellung über allfällig zu treffende weitere Vorkehrungen. Erweisen sich fürsorgliche Maßnahmen als nötig, so gibt die Schulpflege die Personalien des Schülers dem kantonalen Jugendamt auf einem beim kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehenden Formular unverzüglich bekannt. Für anormale Kinder (geistesschwache, epileptische, schwererziehbare, krüpp-

pelhafte, taubstumme, taube und schwerhörige, blinde und seh-schwache) füllt der Schularzt beim Eintritt ins schulpflichtige Alter ein Formular aus, das vom Eidg. statistischen Amt herausgegeben wird und beim zürcherischen Lehrmittelverlag zu beziehen ist. Der erste Teil des Formulars geht ans Eidg. Statistische Amt zur Durchführung einer Anormalenstatistik und in einem Durchschlag an das kantonale Jugendamt, das dafür sorgt, daß dem gefährdeten Kind die nötige fachliche Hilfe zuteil wird. Ein weiterer Durchschlag bleibt bei den Akten des Schularztes. Der zweite, ärztliche Teil geht zur Verarbeitung an das eidg. statistische Amt und zu den Akten des Schularztes.

Zürich, den 22. April 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden in der zweiten Hälfte Juni stattfinden.

Anmeldungen sind bis spätestens 15. Mai 1944 der Kanzlei der Erziehungsdirektion („Walchetur“, Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 20. April 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1944/45 an den Primarschulen Aeugst a. A. (def.), Fischenthal (def.) und an der Sekundarschule Schlieren (def.).

Bezirksschulpflegen. H i n s c h i e d Verwalter Max Roth, Mitglied der Bezirksschulpflege Affoltern; R ü c k t r i t t Jakob Müller als Mitglied der Bezirksschulpflege Pfäffikon.

Blinden- und Taubstummenanstalt: W a h l Paul Boßhard als Klassenlehrer auf 1. Mai 1944.

Abgang von Lehrkräften.

Entlassung auf 30. April 1944, unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	im Schuldienst seit
a) Primarlehrer.		
Flaach	Müller, Klara	1933
Bassersdorf	Störi, Leonie *	1935
Bachs	Montigel, Gertrud *	1938
b) Sekundarlehrer.		
Zürich-Zürichberg	Rohrer, Alice **	1910
c) Arbeitslehrerinnen.		
Herschmettlen	Oser-Graf, Frieda *	1937
Hermatswil	Kuhn, Anna *	1941
Pfungen	Steiner-Kunz, Elise **	1907
d) Haushaltungslehrerinnen.		
Mettmenstetten	Rinderknecht, Mina *	1937
Dübendorf	Landolt, Margrit	1927

* wegen Verhehlung ** gesundheitshalber

Hinschiede.

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schul-dienst	Todestag
a) Primarlehrer.				
Zürich-Limmattal	Zollinger, Paul	1886	1907—1944	30. Januar 1944
Zürich-Waidberg	Huber, Jakob	1877	1897—1944	26. Januar 1944
Zürich-Waidberg	Trachsler, Heinrich	1863	1883—1932	7. März 1944
Zürich-Waidberg	Wirth, Franz, Karl	1884	1903—1941	18. Februar 1944
Zürich-Zürichberg	Kunz, Edwin	1877	1899—1934	2. Februar 1944
Niederuster	Pfister, Hermann	1865	1886—1932	14. März 1944
Steinmaur	Schaad, Johann	1859	1881—1925	15. März 1944
b) Sekundarlehrer.				
Zürich-Limmattal	Strub, Otto, Dr.	1877	1899—1941	11. Februar 1944
c) Arbeitslehrerin.				
Zürich-Waidberg	Kunz, Elise	1858	1884—1911	31. Januar 1944

Verwesereien

auf Beginn des Schuljahres 1944/45:

Primarschulen.

Bezirk Zürich.

Zürich-Uto	Girsberger, Frau, Martha, von Zürich.
	Senn, Theodor, von Zürich

- Lüthi, Günter, von Rüderswil
(Bern)
- Zellweger, Walter, von Dürnten
- Egli, Alfred, von Rüti
- Siegrist, Aline, von Zürich
- Maurer, Ernst, von Winterthur
- Goßbauer-Kitt, Gertrud, von Zürich
- Schärer, Max, von Biberstein
(Aarg.)
- Klauser, Ernst, von Ebnet-Kappel
(St. G.)
- Niedermänn, Julius, von Zürich
- Hoppeler, Dora, von Brugg
- Zürich-Limmattal
- Voirol, Rudolf, von Basel und
Genevez
- Lüthi, Annemarie, von Holziken
(Aarg.)
- Isele, Ruth, von Zürich
- Wintergerst, Ruth, von Zürich und
Crassier (Waadt)
- May, Hans, von Zürich
- Büttner-Schneebeli, Eleonore, von
Zollikon
- „ Waidberg
- Kägi, Albert, von Zürich
- Weber, Ursula, von Zürich
- Odinga, Margrit, von Uster und
Horgen
- „ Zürichberg
- Guignard, Renée, von Le Lieu
(Waadt)
- Wetter, Luise, von Winterthur
- Albrecht-Brandenberger, Frida,
Dr., von Zürich und Neuhausen
- Bürgi, Max, von Großaffoltern
(Bern)
- Walser, Theodor, von Altstätten
(St. G.)
- Dietrich, Otto, von Winterthur
- Gähler, Karl, von Zürich

Zürich-Glattal	Leemann-Brändli, Berta, von Zürich
	Ryffel, Walter, von Stäfa
	Heußi, Julia, von Mühlehorn (GL.)
	Pfister, Dora, von Oetwil a. S.
Pestalozzihaus Schönenwerd-Aathal	Custer, Helene, von Rheineck (St. G.)
Birmensdorf	Müller, Klara, von Steinmaur
Uitikon a. A.	Steiger, Gerold, von Meilen
	Bezirk Affoltern.
Mettmenstetten-Dachelsen	Meier, Hans, von Füllinsdorf (Bsld.)
Ottenbach	Buser, Hans, von Gelterskinden (Bsld.)
Stallikon	Frauenfelder, Paul, von Henggart
Wettswil a. A.	Sutter, Hans, von Zürich
	Bezirk Meilen.
Hombrechtikon-Feldbach	Fischer, Eduard, von Romanshorn
Küsnacht	Flury, Marie, von Küsnacht (Zch.)
Obermeilen	Goßweiler, Annemarie, von Dübendorf
Stäfa	Steiner, Richard, von Sumiswald (Bern)
„	Kronenberg, Rosa, von Zürich
	Bezirk Hinwil.
Bäretswil-Hof-Neutal	Huber, Esther, von Bauma
Hinwil-Unterbach	Bachmann, Fritz, von Bottenwil (Aarg.)
„ Gyrenbad	Häfelin, Emil, von Oberbüren (St. G.)
„ Wernetshausen	Rubin, Jean, von Reichenbach (Bern)
Wetzikon-Oberwetzikon	Gürber, Fritz, von Zürich
	Bezirk Uster.
Egg	Rüegg, Hans, von Bäretswil
Schwerzenbach	Bänninger, Albert, von Embrach
Uster-Sulzbach	Sulger Büel, Benjamin, von Stein a. Rh.

Bezirk Pfäffikon.

Illnau-Horben	Wegmann, Ernst, von Lindau
Wildberg-Schalchen	Fetz, Günter, von Zürich

Bezirk Winterthur.

Winterthur-Hegi	Bertschinger, Erna, von Winterthur
„ Oberwinterthur	Walther, Johanna, von Männedorf und Russikon
„ Seen	Weiß, Heinrich, von Elsau
„ Töb	Würgler, Hedwig, von Stäfa
Dägerlen-Oberwil-Niederwil	Wettstein, Otto, von Zürich
Dinhard-Eschlikon	Müller, Gertrud, von Winterthur
Neftenbach	Schaufelberger, Hans, von Wald
Zell	Müllhaupt, Grete, von Zollikon

Bezirk Andelfingen.

Feuerthalen-Langwiesen	Baumann, Rudolf, von Grüningen
Flaach	Moor, Dora, von Niederglatt
Henggart	Gerber, Willi, von Langnau i. E.
Thalheim-Gütikhausen	Isliker, Gertrud, von Winterthur

Bezirk Bülach.

Bassersdorf	Zürcher, Marta, von Zürich und Lauperswil (Bern)
Hochfelden	Trümpler, Adolf, von Küsnacht
Rafz	Heller, Anneliese, von Zürich

Bezirk Dielsdorf.

Bachs	Frei, Anna, von Regensdorf *
Rümlang	Roth, Hans, von Erlinsbach (Aarg.) *
„	Giger, Max, von Zürich *
Stadel-Windlach	Halbheer, Alice, von Wald

Sekundarschulen.

Bezirk Zürich.

Zürich-Uto	Hottinger, Arthur, Dr., von Meilen
	Keßler, Edwin, von Thundorf (Thg.)

	Wunderlin, Rudolf, von Mumpf (Aarg.) und Zürich
Zürich-Limmattal	Scheuermeier, Hans, von Zürich
„ Waidberg	Suter, Adolf, von Horgen
„ Zürichberg	Frey, Paul, von Zürich
	Pfenninger, Albert, von Winter- thur
„ Glattal	Seitz, Josy, Dr., von Zürich
	Maag, Ernst, von Zürich
Schlieren	Waldburger, Paul, von Bühler (App.)
	Bezirk Hinwil.
Bubikon	Frei, Gottlieb, von Bubikon
	Bezirk Pfäffikon.
Russikon	Sommerauer, Jakob, von Zürich *
	Bezirk Winterthur.
Winterthur-Veltheim	Steiner, Heinrich, von Pfungen
Elgg	Haubensak, Hedwig, von Frauen- feld
Wiesendangen	Vogt, Arthur, von Zürich
	Bezirk Andelfingen.
Flaach	Aeppli, Hans, von Maur
Uhwiesen	Meili, Alfred, von Embrach
	Bezirk Bülach.
Wallisellen	Schmid, Ernst, von Zürich
	Bezirk Dielsdorf.
Niederhasli	Häusermann, Max, von Zürich und Seengen (Aarg.)
Stadel	Schlumpf, Alfred, von Mönch- altorf
	Mädchenarbeitschulen.
	Bezirk Zürich.
Zürich-Uto	Wittpennig, Marta, von Zürich
	Senn, Bianca, von Dußnang (Thg.)

* Unter Vorbehalt der Wahl durch die Gemeinde auf Beginn des Schul-
jahres 1944/45.

	Schmid, Margrit, von Schmidrued (Aarg.)
	Mettler, Margrit, von Stäfa
	Schneebeli, Hanna, von Obfelden
	Müller, Rosa, von Zürich
	Diener, Emma, von Fischenthal
	von Schultheß, Dora, von Zürich
	Meili, Erna, von Zürich
„ Limmattal	Leuenberger, Heidi, von Zürich
	Brandenberger, Erika, von Zürich
	Weber, Emma, von Zürich
	Moser, Lydia, von Würenlos (Aarg.)
	Güttinger, Lina, von Goßau
	Wydler-Muggler, Hanna, von Zürich
„ Waidberg	Heller-Stocker, Elsa, von Erlenbach
„ Zürichberg	Escher, Lina, von Zürich
	von Schultheß, Dora, von Zürich
	Salzberg, Gustava, von Zürich
„ Waldschule	Pfister, Aline, von Schönenberg
„ Glattal	Bleuler, Marta, von Zollikon
	Schärer, Lilly, von Zürich
	Diener, Emma, von Fischenthal
Zollikon	Stehlin, Gertrud, von Zürich
	Bezirk Horgen.
Thalwil	Pfister, Aline, von Schönenberg
	Bezirk Uster.
Fällanden	Moser, Lydia, von Würenlos
	Bezirk Hinwil.
Goßau-Herschmettlen	Meienhofer, Greth, von Tobel (Thg.)
	Bezirk Pfäffikon.
Pfäffikon-Hermatswil	} Hadorn, Verena, von Toffen (Bern)
Wildberg	
„ -Schalchen	
Weißlingen	Graf, Marie, von Rohr (Aarg.)

Bezirk Winterthur.

Winterthur	Stahel, Elisabeth, von Winterthur Vogel, Gertrud, von Dachsen
„ Oberwinterthur	Bänninger, Gisela, von Zürich
„ Reutlingen	Huber, Fanny, von Winterthur
„ Seen	Ritter, Jolanda, von Marthalen
„ Seen u. Eidberg	Binder, Verena, von Kyburg
„ Wülflingen	Schneider, Natalie, von Winter- thur
Elgg	Lanker, Irma, von Winterthur
Neftenbach-Aesch	Schweizer, Emma, von Wattwil (St. G.)
Pfungen	Schweizer, Emma, von Wattwil (St. G.)

Bezirk Bülach.

Rafz	Wettstein, Klara, von Bassersdorf
------	-----------------------------------

Hauswirtschaftlicher Unterricht.

Bezirk Zürich.

Zürich	Dietrich, Erika, von Zürich Piehler, Klara, von Zürich und Frauenfeld Forrer, Emmy, von Alt-St. Johann (St. G.) Fintschin, Anna, von Safien (Grbd.)
--------	---

Bezirk Affoltern.

Obfelden (Volks- und Fort- bildungsschule)	Schwarz, Irma, von Regensdorf
---	-------------------------------

Bezirk Hinwil.

Bäretswil (Volks- und Fort- bildungsschule)	Brunner, Hanna, von Turbenthal
Dürnten (Volks- und Fortbil- dungsschule)	Kaspar, Marianne, von Rüti

Bezirk Winterthur.

Winterthur	Steffen, Elisabeth, von Nürens Dorf
------------	-------------------------------------

Bezirk Bülach.

Wallisellen (Volks- und Fort-
bildungsschule) Trümpy, Ursula, von Wallisellen

II. Folgende Verwesereien bleiben im Schuljahr 1944/45
bestehen:

Primarschulen.

Bezirk Zürich.

Urdorf Mütsch, Paul, von Sarnen (Obw.)

Bezirk Affoltern.

Aeugst Forster, Ernst, von Thalwil

Bezirk Horgen.

Richterswil Müller, Willi, von Wädenswil

Bezirk Meilen.

Zumikon Blum, Fritz, von Zürich

Bezirk Uster.

Dübendorf Wipf, Hedwig, von Marthalen

Bezirk Winterthur.

Winterthur-Veltheim Müller-Imhoof, Marta,
von Winterthur

Hagenbuch-Schneit Hangartner, Ernst,
von Hüntwangen

Neftenbach Brunner, Hans, von Winterthur
und Elsau

Rickenbach Hofer, Karl, von Horgen und
Meggen (Luz.)

Bezirk Bülach.

Freienstein Keller, Walter, von Zürich

Bezirk Dielsdorf.

Bachs Gut, Rudolf, von Mettmenstetten

Regensdorf Rahm, Margrit, von Dielsdorf

Sekundarschulen.

Bezirk Zürich.

Dietikon Zingg, Max, von Leimbach (Thg.)

Schlieren Lips, Robert,
von Spreitenbach (Aarg.)

Bezirk Pfäffikon.

Rikon-Lindau Meisterhans, Willi, von Volketswil

Bezirk Winterthur.

Winterthur-Veltheim Schmied, Hans, von Zürich
Rickenbach Asper, Hans, von Zürich

Bezirk Andelfingen.

Feuerthalen Hofmänner, Kurt,
 von Buchs (St. G.)

Mädchenarbeitschulen.

Bezirk Meilen.

Zumikon Weber, Emma, von Zürich

Bezirk Hinwil.

Fiscenthal-Boden	}	Boßhard, Elisabeth, von Bauma	
Fiscenthal P. u. S.		}	Höppli, Johanna,
„ Strahlegg			von Krillberg (Thg.)
„ Oberhof			
Hinwil	}	Vontobel, Berta,	
„ Girenbad		}	von Wald und Goßau
„ Ringwil			
„ Wernetshausen			
Wald		Kägi, Luise, von Bauma	

Bezirk Pfäffikon.

Bauma	}	Boßhard, Elisabeth, von Bauma
„ Lipperschwendi		

Bezirk Andelfingen.

Flurlingen Vogel, Gertrud, von Dachsen
Oberstammheim Nägeli, Gertrud,
 von Oberstammheim
Waltalingen-Guntalingen Langhard, Fanny,
 von Oberstammheim

Bezirk Bülach.

Bachenbülach	}	Nägeli, Rosa, von Bülach
Lufingen		
Wasterkingen		

Hauswirtschaftlicher Unterricht.

Dietikon (Volks- und Fortbil-
dungsschule)

Keller, Margrit, von Wald

Lehrerwahlen

mit Antritt auf 1. Mai 1944:

Zürich:

a) Primarlehrer.

Schulkreis Uto:

Pünter, Fritz, von Stäfa, Lehrer in Ottenbach

Senn, Frieda, von Hittnau, Lehrerin in Hasel-Hittnau

Suter, Charlotte, von Zürich, Hauslehrerin

Vögeli, Erika, von Gächlingen (Schaffhausen), Verweserin an
der Taubstummenanstalt ZürichWalser, Andreas, von Seewis (Graubünden), Lehrer in Unter-
stammheim

Schulkreis Limmattal:

Äschmann, Cécile, von Kreuzlingen, Vikarin

Bader, Gertrud, von Regensdorf, Vikarin

Bleuler, Berta, von Zollikon, Verweserin

Frech, Edwin, von Winterthur und Ottenbach, Lehrer in Goßau-
Bertschikon

Hald, Eugen, von Pfäffikon, Lehrer in Uster

Kupper, Albert, von Fehraltorf und Winterthur, Verweser

Meier, Ruth, von Horgen, Lehrerin an der Scuola Italo-
Svizzera, Zürich

Meyer Alfred, von Zürich, Lehrer in Feuerthalen

Nyffeler, Hans, von Huttwil, Lehrer im Pestalozzihaus Zürich

Schultheß, Ursula, von Zürich, Vikarin

Schulkreis Waidberg:

Burkhard, Aldo, von Richterswil, Verweser in Windlach-Stadel

Frei, Ursula, von Zürich, Vikarin

Gaßmann, Werner, von Zürich, Lehrer in Schlieren

Hermann, Margrit, von Zürich, Lehrerin in Zell

Looser, Irene, von Zürich, Vikarin

Riezler, Franz, von Zürich, Lehrer in Winterthur
 Sübli, Margrit, von Zürich, Lehrerin in Maur

Schulkreis Zürichberg:

Bleuler, Frida, von Zollikon, Vikarin
 Felder, Theodor, von Zürich und Schüpfheim, Lehrer in Höri
 Giger, Ruth, von Neßlau, Verweserin
 Knell, Karl, von Winterthur, Lehrer in Illnau
 Kürschner, Annemarie, von Langnau a. A., Verweserin
 Raths, Robert, von Horgen, Lehrer in Uitikon
 Röthlisberger, Rudolf, von Langnau (Bern), Verweser
 Schmid, Werner, von Illnau, Verweser
 Suter, Anna, von Aesch-Birmensdorf, Lehrerin in Rafz
 Triet, Gerold, von Zürich und Bad Ragaz, Verweser in Zürich-
 Glattal

Schulkreis Glattal:

Hauser, Ruth, von Russikon, Verweserin
 Sigrist, Hanni, von Zürich, Vikarin
 Toggenburger, Heinrich, von Marthalen und Zürich, Verweser
 in Dürnten
 Zeitz, Alexander, von Zürich, Verweser
 Küsnacht: Wegmann, Walter, von Eschlikon und Wängi (Thg.),
 Lehrer in Hinwil-Wernetshausen.

Winterthur (Schulkreis Winterthur):

Brenner, Heinrich, von Weinfeldern (Thg.), Lehrer in Thal-
 heim a. Th.;
 Frei, Jakob, von Kloten, Verweser.

Winterthur (Schulkreis Veltheim):

Ringli, Alfred, von Laufen-Uhwiesen, Verweser;
 Sauer, Eduard, von Winterthur und Kammerrohr (Sol.),
 Lehrer in Henggart;
 Vollenweider, Anna, von Zürich, Verweserin.

b) Sekundarlehrer.

Küsnacht: Bühler, Ernst, von Uster, Sekundarlehrer in Uh-
 wiesen.

Maur: Kündig, Ernst, von Küsnacht, Verweser.

Nänikon-Greifensee: Wyrsh, Erwin, von Mettmenstetten,
Sekundarlehrer in Russikon.

Uster: Herter, Heinrich, von Hettlingen, Sekundarlehrer in
Schwanden (Gl.)

c) Haushaltungslehrerinnen.

Egg: Stiefel, Heidi, in Uster, Verweserin.

Rickenbach: Studer, Hanna, in Nol (Zürich), Verweserin.

Vikariate im Monat April.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. April	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neu errichtet wurden . . .	21	137	4	4	51	2	13	3	2	237
	21	137	4	4	51	2	13	3	2	232
Aufgehoben wurden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahl der Vikariate Ende April	21	137	4	4	51	2	13	3	2	237

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Dekane. Als Dekane der Fakultäten für die
Amtsdauer 1944/46 sind folgende Professoren gewählt worden:

Theologische Fakultät: Prof. Dr. F. Blanke;

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: Prof. Dr.
H. Fritzsche;

Medizinische Fakultät: Prof. Dr. H. R. Schinz;

Veterinär-medizinische Fakultät: Prof. Dr. A. Krupski;

Philosophische Fakultät I: Prof. Dr. A. Steiger;

Philosophische Fakultät II: Prof. Dr. A. U. Däniker.

Mittelschulen. Sommerferien. Die Sommerferien 1944 der
kantonalen Mittelschulen dauern 5 Wochen; sie werden auf die
Zeit vom 17. Juli bis 19. August angesetzt. Für das Technikum
Winterthur und das kantonale Oberseminar in Zürich werden
die Sommerferien durch besondere Verfügungen angesetzt.

Kantonale Handelsschule in Zürich. R ü c k t r i t t Prof.
Hermann Sturm als Lehrer für Handelsfächer auf Schluß des
Schuljahres 1943/44, unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Verschiedenes.

Zur 6. Anbauetappe. Eine Dokumentation über den Mehranbau, welche als Unterlage für Lektionen oder Vorträge, aber auch zur persönlichen Orientierung dienen kann, ist in diesen Tagen erschienen. Die Übersicht enthält neben **neuen graphischen Darstellung** u. a. folgende Kurzkapitel: 1. Die Schweiz im 5. Kriegsjahr, 2. Blockade und Hunger über Europa, 3. Unsere Lebensmitteleinfuhr gestern und heute, 4. Nahrung aus dem eigenen Boden. 5. Die 6. Mehranbauetappe.

Die Dokumentation kann für die Lehrer und Schüler **gratis** bezogen werden bei der Geschäftsstelle des Nationalen Anbaufonds, Zeughausstraße 26, Bern.

Neuere Literatur.

Editiones helveticae. Bis im März 1944 erschienene Texte:

Deutsche Texte:

Bis jetzt erschienen: Nr.		Verlag:	Klassenpreis bei 10 Ex.	Einzel- preis
1. Goethe	Götz von Berlichingen	Sauerländer	1.25	1.50
2. Schiller	Wallenstein I	Sauerländer	1.45	1.70
3. Schiller	Wallenstein II	Sauerländer	1.50	1.75
4. Goethe	Faust I	Sauerländer	1.65	1.90
5. Kleist	Der zerbrochene Krug	Sauerländer	—.95	1.20
6. Kleist	Prinz von Homburg	Sauerländer	—.95	1.15
7. Goethe	Hermann und Dorothea	Sauerländer	—.70	—.85
8. Goethe	Egmont	Sauerländer	1.10	1.35
9. Schiller	Die Räuber	Sauerländer	1.55	1.80
10. Hebbel	Agnes Bernauer	Räber	1.05	1.30
11. Hebbel	Maria Magdalene	Räber	—.70	—.85
12. Lessing	Minna von Barnhelm	Schultheß	1.10	1.35
13. Lessing	Emilia Galotti	Schultheß	—.95	1.15
14. Shakespeare	Hamlet	Birkhäuser	1.45	1.70
15. Lessing	Nathan der Weise	Schultheß	1.55	1.80
16. Goethe	Werther	Sauerländer	1.30	1.55
17. Eichendorff	Taugenichts	Schultheß	1.10	1.35
18. Hebbel	Herodias und Mariamne	Räber	1.30	1.55
19. Shakespeare	Julius Cäsar	Birkhäuser	1.—	1.25
20. Shakespeare	Sommernachtstraum	Birkhäuser	—.85	1.05

Griechische Texte:

1. Platon	Apologia et Crito	Francke	1.60	2.—
2. Platon	Phaedo	Francke	2.70	3.30
3. Xenophon	Expedition Cyri	Francke	4.80	6.—

Schweizer Schulfunk. Zeitschrift, herausgegeben von der A.-G. für Radiopublikationen, Bern. Abonnementspreis: Jahrgang Fr. 3.50, Einzelnummer Fr. —.70. Verlag Ringier & Co., Zofingen.

Der Fortbildungsschüler. Zeitschrift für allgemeine, gewerbliche, bäuerliche und kaufmännische Fortbildungsschulen. Druck und Expedition: Buchdruckerei Gaßmann A.-G., Solothurn.

Schweiz. Illustrierte Zeitung. Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 14.95, halbjährlich Fr. 7.95, vierteljährlich Fr. 4.35. Verlag Ringier & Co. A.-G., Zofingen.

Zürcher Monats-Chronik. Verlag: Heinrich Kräher, Wallisellen. Druck: E. Jäggli-Meyle & Cie., Winterthur-Seen.

Eltern-Zeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Monatschrift. Abonnement (ohne Versicherung): jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.25. Kostenlose Zusendung von Probeheften durch das Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Inserate

Schulgemeinde Stäfa.

An der Elementarabteilung (Einklassensystem) der Primarschule Kirchbühl-Stäfa sind zwei Lehrstellen auf 1. November 1944 neu zu besetzen. Die Gemeindegulage beträgt, **inschließlich** Wohnungsentschädigung, vom 3. Dienstjahr an Fr. 1800.— bis 2600.— (vom vollendeten 10. Dienstjahr an). Dienstjahre an andern Schulen werden voll angerechnet. Der Anschluß an die Gemeindepensionskasse (zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung) ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, des Lehrerpatentes, allfälliger Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit (ohne Visitationsberichte) und eines Stundenplanes bis zum 18. Mai 1944 dem Präsidenten der Schulpflege Stäfa, Herrn Dr. Otto Heß, einzusenden.

Die Schulpflege.

Primarschule Uster.

Infolge Versetzung des bisherigen Inhabers nach Kirchuster-Dorf ist die Lehrstelle an der Primarschule Sulzbach-Uster (1.—4. Kl., ca. 30 Schüler) auf den 1. November 1944 wieder definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindegulage beträgt Fr. 700.— bis 1700.—, die Wohnungsentschädigung Fr. 600.—. (Schöne Fünfstübliwohnung vorhanden. Über die Teuerungszulage des Staates hinaus wird eine Gemeindegulage ausgerichtet. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch. Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Zeugnisse und des Stundenplanes bis 27. Mai 1944 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Hermann Morf, Postbeamter, Gartenstraße 3, Uster, einzureichen.

Uster, den 17. April 1944.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat April 1944 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Blum, Hans, von Zürich: „Der Notstand der Disziplin.“

Urech, Willy, von Aarau: „Die staatliche Beaufsichtigung der Banken in der

Schweiz nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934.“

de Skoda, Hedwige, von Colombier: „La Répression internationale du Trafic illicite des Stupéfiants.“

Hüssy, Othmar, von Winterthur: „Der Nachlaßvertrag und die Stundung als Grundlagen der rechtlichen Sanierungsmaßnahmen nach schweizerischem Recht.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Szeworski, Adam, von Korzenna, Polen: „Ein Vergleich zwischen dem schweizerischen und dem polnischen Bankwesen.“

Zürich, den 18. April 1944.

Der Dekan: H. F r i t z s c h e.

Von der medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Winkler, Heinrich, von Adliswil und Wangen, Kt. Zürich: „Nervöse Komplikationen bei Dysenterie.“

Vogelsanger, Walter, von Schaffhausen: „Die kalottenförmige spontane Linsenblattablösung (Weber). Ein neuer Berührungspunkt zwischen seniler und myopischer Bulbusdegeneration.“

Drack, Giulia, von Obersiggenthal, Kt. Aargau: „Zur Frage der chemoresistenten Gonorrhoe. Experimentelle Untersuchungen an Gonokokkenstämmen von Totalversagern und Primärgeheilten.“

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Thalmann-Degen, Paula, von Bertschikon, Kt. Zürich: „Die Stereophotogrammetrie ein diagnostisches Hilfsmittel in der Kieferorthopädie.“

Abt, Oskar, von St. Gallen-Rotmonten: „Experimentelle und histologische Untersuchungen von Granulomen nach Iontophorese-Behandlung mit Cibazol und nachfolgender Granulum-Füllung.“

Leder, Walter, von Muri, Kt. Aargau: „Mechanische und histologische Untersuchungen am paradentalen Apparat von Zähnen des Abrasionsgebisses.“
Zürich, den 18. April 1944.

Der Dekan: H. R. S c h i n z.

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Grüb, Wilhelm, von Lemberg, Polen: „Über das Wesen und die praktische Bedeutung des Uteringeräusches beim Rinde.“

Kanter, Ursula, von Saarbrücken: „Irgamid in der Hundepaxis.“

Zürich, den 18. April 1944.

Der Dekan: A. K r u p s k i.

Von der philosophischen Fakultät I:

Oberhänsli, Ernst, von Zürich: „La vie rurale dans la plaine bernoise.“

von Arx, Arthur, von Niedergösgen, Kt. Solothurn: „Lessing und die geschichtliche Welt.“

Demmel, Franz, Alois, von St. Gallen: „Die Neubildungen auf -antia und -entia bei Tertullian. Eine sprachgeschichtliche Untersuchung.“

Weber, Max, von Zürich: „Das Problem des romantischen Logos.“

Zürich, den 18. April 1944.

Der Dekan: A. S t e i g e r.

Von der philosophischen Fakultät II:

Coester, Fritz, von Freiburg i. B.: „Über die Stabilität schwerer Kerne in der Mesontheorie.“

Zürich, den 18. April 1944.

Der Dekan: A. D ä n i k e r.